

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Radio SOL KG** (FN 159410 b beim LG Wiener Neustadt), wird gemäß § 3 Abs. 2 iVm Abs. 5 Z 2 und Abs. 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, iVm § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 102/2011, für den Zeitraum vom 01.02.2013 bis zum 31.01.2014 die Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk erteilt.

Aufgrund der zugeordneten und in der Beilage 1 beschriebenen Übertragungskapazität „**BAD VOESLAU (Harzberg) 95,5 MHz**“ umfasst das Versorgungsgebiet im Wesentlichen die Gemeinden Hirtenberg und Leobersdorf, wesentliche Teile von Bad Vöslau, Kottlingbrunn sowie Teile von Soos, von Baden, Berndorf, Hernstein, Matzendorf-Hölles, Sollenau, Schönau a.d.Triesting, Enzesfeld-Lindabrunn und Günselsdorf, soweit diese Orte durch die zugeordnete Übertragungskapazität versorgt werden können. Die Beilage 1 bildet einen Bestandteil des Spruchs dieses Bescheides.

Das in Kooperation mit der International College of Tourism and Management ITM GmbH (ITM College) im Rahmen der Studiengänge „Hospitality and Tourism Management“ und „International Management“ in Bad Vöslau und der HTL Wiener Neustadt im Rahmen der Unterrichtszweige Elektrotechnik und Informatik gestaltete Programm beinhaltet ein eigengestaltetes 24-Stunden-Programm mit einem Musikformat abseits der klassischen Hitparaden, dessen Schwerpunkt auf Soul, Oldies und Latin Music liegen soll und ein freundliches Erscheinungsbild aufweist. Ein Mantelprogramm wird nicht übernommen. Der Wortanteil beträgt rund 10 % Prozent des Programms, wobei darin vor allem lokale Berichterstattung über das Campusleben sowie über das Ausbildungs- und Veranstaltungsangebot vermittelt werden soll.

2. Der **Radio SOL KG** wird gemäß § 74 Abs. 1 Z 3 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 2 und 5 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.

3. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung nach Spruchpunkt 2. gemäß § 81 Abs. 6 TKG mit der Auflage, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 3. und 4. Mit negativem Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2.
6. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 100/2011, in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die **Radio SOL KG** die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von **EUR 490,-** innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft der Zulassung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 06.10.2012 beantragte die Radio SOL KG die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 und Abs. 6 PrR-G im Bezirk Baden für den Zeitraum 01.02.2013 bis 31.01.2014. Beantragt wurde, unter Hinweis auf die bereits bestehende Ausbildungshörfunkzulassung und die Aufrechterhaltung der bestehenden Kooperation mit der International College of Tourism and Management ITM GmbH am ITM Campus, die Verlängerung der Zulassung um ein weiteres Jahr unter Nutzung der Übertragungskapazität „BAD VOESLAU (Harzberg) 95,5 MHz“, wobei die technischen Parameter unverändert geblieben sind.

Mit Schreiben der KommAustria vom 15.10.2012 wurde ein Mängelbehebungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG an die Radio SOL KG gerichtet. Mit Schreiben vom 29.10.2012, am selben Tag bei der KommAustria eingelangt, kam die Radio SOL KG mit ergänzenden Angaben dem Mängelbehebungsauftrag teilweise nach. Hinsichtlich der noch ausstehenden Vorlage der Kooperationsvereinbarung mit der International College of Tourism and Management ITM GmbH ersuchte die Radio SOL KG um eine Fristerstreckung. Mit Schreiben der KommAustria vom 30.10.2012 wurde die Frist auf den 15.11.2012 erstreckt. Mit Schreiben vom 15.11.2012 legte die Radio SOL KG die Kooperationsvereinbarung vor. Weiters teilte die Antragstellerin mit, dass eine weitere Kooperation mit der HTL Wiener Neustadt abgeschlossen werden konnte. Die entsprechende Kooperationsvereinbarung wurde dem Schreiben beigelegt.

Am 03.01.2013 wurde die Abteilung Rundfunkfrequenzmanagement (RFFM) der Rundfunk und Telekom Regulierungs- GmbH (RTR-GmbH) mit der Prüfung des technischen Konzeptes beauftragt.

Am 14.01.2013 informierte der technische Amtssachverständige Dipl. Ing. Peter Reindl die KommAustria mittels Aktenvermerk darüber, dass die frequenztechnische Prüfung ergeben hat, dass aufgrund des positiven Abschlusses des bilateralen Koordinierungsverfahrens

sowie der unveränderten technischen Parameter der beantragten Sendeanlage, der Antrag fernmeldetechnisch realisierbar ist.

Mit Schreiben vom 14.01.2013 wurde im Hinblick auf die Klärung noch offener materieller Fragen im Zulassungsverfahren eine mündliche Verhandlung für den 15.01.2013 anberaumt.

Am 15.01.2013 fand eine mündliche Verhandlung bei der KommAustria statt, in deren Rahmen die Antragstellerin ergänzende Angaben machte.

Mit Schreiben vom 16.01.2013 wurde der Radio SOL KG die Niederschrift des Tonbandprotokolls über die mündliche Verhandlung gemäß § 14 Abs. 7 AVG zugestellt. Mit Schreiben vom 17.01.2013 teilte die Radio SOL KG mit, dass sie keine Einwendungen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Übertragung des Tonbandprotokolls erhebt.

2. Sachverhalt

2.1. Antragstellerin

Die Radio SOL KG ist eine zu FN 159410 b beim LG Wiener Neustadt eingetragene Kommanditgesellschaft mit Sitz in Bad Vöslau. Als unbeschränkt haftende Gesellschafterin bzw. Komplementärin fungiert Andrea Pellegrini, welche zugleich Geschäftsführerin der Radio SOL KG ist. Als Kommanditisten fungieren Horst Bannert mit einer Haftsumme von EUR 720,- und Dorothea Amtmann mit einer Haftsumme von EUR 7.200,-. Zweck der Gesellschaft ist laut Gesellschaftsvertrag vom 06.04.2011 unter anderem der Betrieb eines Privatradios sowie die Produktion von Audiovisionen, Musik, Tonträgern, Filmen, Internetportalen und Medienkanälen.

Die Antragstellerin veranstaltet seit 01.02.2012 ein Ausbildungsradios in Bad Vöslau, welches mit Bescheid der KommAustria vom 22.12.2011, KOA 1.102/11-022, bis 31.01.2013 bewilligt wurde. Geplant ist eine neuerliche Zulassung des Ausbildungsradios für ein weiteres Jahr.

Die Radio SOL KG unterteilt sich in zwei Geschäftsbereiche: Einerseits die Veranstaltung des Ausbildungshörfunkprogramms und zum anderen eine Multimedia-Agentur. Der Geschäftszweig dieser Radio SOL Multimedia-Agentur besteht im Verkauf von Produktionen und Audiobeiträgen über Unternehmen für das Internet. Die Multimedia-Agentur übernimmt insofern sowohl die Contentproduktion als auch die Bereitstellung der technischen Infrastruktur für derartige Internetradiokanäle.

Ursprünglich war die Radio SOL KG Mitglied des Vereins „Mediaverband – Arbeitsgemeinschaft für Kommunikation und Umwelt“, einem zur ZVR-Zahl 807254609 eingetragenen Verein mit Sitz in Bad Vöslau. Die Tätigkeit des Mediaverbandes ist mit Jahresende 2012 eingestellt worden. Der Mediaverband bildete die Trägerorganisation der bestehenden Ausbildungszulassung. Im Rahmen des Mediaverbandes sollte durch die Mitgliedsbeiträge eine Einnahmequelle generiert werden, aus der teilweise auch der Aufwand des Ausbildungsradios mitgetragen wurde. Aufgrund des großen buchhalterischen Aufwandes wurden die Aufgaben des Mediaverbandes von der Radio SOL KG bereits während der laufenden Zulassung übernommen und führt sie dieses Konzept insoweit fort, als Zuhörer nunmehr Mitglied beim von der Radio SOL KG betriebenen sozialen Netzwerk „Planet SOL“ werden können. Diese Mitgliedschaft besteht darin, dass entweder entgeltlich oder unentgeltlich eine Mitgliedschaft beim „Planet SOL Netzwerk“ möglich ist. Diese Mitgliedschaft führt dazu, dass allfällige Vergünstigungen und vergleichbare Leistungen im Rahmen der Multimedia-Agentur in Anspruch genommen werden können. Die Mitglieder des Mediaverbandes sind insoweit von der Multimedia-Agentur der Radio SOL KG übernommen worden.

Mit Bescheid vom 19.12.2012, KOA 1.102/12-023, hat die KommAustria im Rahmen eines Verfahrens zum Entzug der Zulassung festgestellt, dass die Radio SOL KG, als Inhaberin einer Zulassung gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G, die Bestimmung des § 3 Abs. 5 letzter Satz PrR-G, nach welcher Werbung in Programmen nach § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G unzulässig ist, dadurch verletzt hat, dass sie im Rahmen ihres Programms „Radio SOL“ am 22.10.2012 Werbung ausgestrahlt hat. Mit diesem Bescheid wurde der Radio SOL KG darüber hinaus unter anderem gemäß § 28 Abs. 5 Z 1 PrR-G aufgetragen, die Ausstrahlung von Werbung im Ausbildungshörfunkprogramm zu unterlassen und durch die strikte Trennung beider Geschäftsbereiche sowie der Implementierung geeigneter Schulungs- und Kontrollsysteme sicherzustellen, dass zukünftig derartige Rechtsverletzungen vermieden werden.

Mit Schreiben vom 14.01.2012 legte die Radio SOL KG das Protokoll der Redaktionssitzung vom 07.01.2013 vor, aus dem sich ergibt, dass die Radio SOL KG dem o.a. Auftrag gemäß § 28 Abs. 5 Z 1 PrR-G nachgekommen ist.

Der Geschäftsbereich der Multimedia-Agentur wird nun getrennt vom zweiten Geschäftsbereich, dem Radio SOL Ausbildungsradios, betrieben. Die Produktion von Beiträgen im Rahmen der Multimedia-Agentur erfolgt im Auftrag seitens der Kunden und wird eigens für den Geschäftsbereich der Multimedia-Agentur produziert. Dabei ist nicht ausgeschlossen, dass Lehrgangsteilnehmer des Ausbildungsradios den Verantwortlichen bei der Produktion über die Schulter schauen können, um einen Einblick in die Abwicklung von derartigen Aufträgen zu erhalten und an diesen mitzuwirken. Ein Austausch von Inhalten zwischen den beiden Geschäftsbereichen ist möglich, allerdings ist nunmehr sichergestellt, dass keine Inhalte im Rahmen des Ausbildungshörfunkprogramms übernommen werden, die werblich gestaltet sind, bzw. deren Inhalt von einem Kunden der Multimedia-Agentur in Auftrag gegeben wurde. Ein Kauf von Sendungen im Rahmen des Ausbildungsradios bzw. eine automatische Übernahme von in Auftrag gegebenen Beiträgen in das Ausbildungsprogramm ist ausgeschlossen.

Die Leitung des Ausbildungsradios obliegt Andrea Pellegrini, unterstützt von Dorothea Amtmann, die Multimedia-Agentur wird von Gerhard Pellegrini geführt, der sich aus der operativen Leitung des Ausbildungsradios zurückgezogen hat. Im Rahmen der Redaktionssitzungen des Ausbildungsradios werden die Mitarbeiter, Praktikanten und Lehrgangsteilnehmer geschult und sensibilisiert.

Im Bereich der Vermarktung gibt es grundsätzlich zwei getrennte Webauftritte der Geschäftsbereiche, einerseits jenen des Ausbildungsradios „Radio SOL“ und andererseits jenen der Multimedia-Agentur bzw. des „Planet SOL Netzwerkes“. Es findet allerdings eine gegenseitige Verlinkung zwischen diesen beiden Plattformen statt.

2.2. Zum beantragten Programm

Im Rahmen des Ausbildungsradios ist beabsichtigt, den Teilnehmern der am ITM College angebotenen Studiengänge „Hospitality and Tourism Management“ und „International Management“ Praxis- und Theorieeinheiten im Bereich Hörfunk anzubieten. Aufgabe der Radio SOL KG ist es, im Rahmen der Ausbildungszulassung den Betrieb des Schulungsradios technisch und inhaltlich (Programm) umzusetzen. In diesem Zusammenhang wird von der Radio SOL KG die Ausbildung zum „Social Media Manager“ angeboten. In den Praxiseinheiten ist vorgesehen, dass die teilnehmenden Studenten das Radioprogramm gestalten.

Hinsichtlich der Kooperation mit der HTL Wiener Neustadt soll grundsätzlich das bewährte Konzept abgebildet werden. Es sollen Lehrgänge auch direkt an der HTL Wiener Neustadt abgehalten werden. Die angebotenen Inhalte des derzeitigen Ausbildungsprogramms „Social Media Manager“ sollen als freiwilliger Kurs schulbegleitend angeboten, die Inhalte an die beiden Abteilungen Elektrotechnik und Informatik angepasst werden. Derzeit ist eine

Schulungseinheit wöchentlich direkt an der HTL Wiener Neustadt geplant. Ferner soll ebenfalls die Einrichtung von Studioräumlichkeiten an der HTL Wiener Neustadt erfolgen. So sollen vor Ort praxisbezogene Radiobeiträge und ein wöchentliches HTL-Radiomagazin produziert werden. Weiters ist ein „HTL-Campusradio“ geplant. Die Schüler sollen zudem die Möglichkeit erhalten, nur Teile des Ausbildungsangebotes in Anspruch nehmen zu können. Grundsätzlich sollen jedoch möglichst viele Kurs- und Lehrinhalte in Bad Vöslau abgehalten werden. Die praxisrelevante Ausbildung im Rahmen der HTL Wiener Neustadt wird getrennt von den Lehrgängen „Social Media Manager“, die im Rahmen der Kooperation mit ITM College angeboten werden, vorgenommen. Die Praxisinhalte sollen sich nicht überschneiden, zumal nur eine geringe Anzahl von Personen gleichzeitig im Radiobetrieb tätig sein kann.

Die angebotenen Kursmodule umfassen den Bereich Web- und Radiojournalismus, Bildgestaltung, Film- und Hörbeitragsgestaltung, Web-TV, Web-Radio, Sprechtechnik, Phonetik und Sprechmelodie, Technik, Präsentation und Moderation für Hörfunk und Bühne, Eventmanagement, Eventmoderation, Atem & Stimme, Social Communities & Social Media Marketing.

Das Ausbildungsprogramm ist so konzipiert, dass die Teilnehmer in den ersten acht Wochen Theorie und Praxis gemischt erleben und in den zweiten acht Wochen ein reiner Praxisteil im Rahmen des UKW-Radios stattfindet. Insgesamt dauert diese Ausbildung vier Monate. Es ist auch möglich, unter dieser Zeit verschränkt in den Kurs einzusteigen, sodass Module, die versäumt wurden, am Ende des Kurses nachgeholt werden können. Insgesamt ergibt sich daraus die Möglichkeit, während eines Jahres rund elf vollständige Kurse anzubieten. Diese Kurse bieten den Studenten der o.g. Studien- bzw. Lehrgänge des ITM College und den Schülern der HTL Wiener Neustadt die Möglichkeit, im Rahmen des Ausbildungsradios eine Art freiwillige Zusatzausbildung zu absolvieren; die Teilnahme am Ausbildungsradioprogramm ist somit kein verpflichtender Teil des Lehrplans der HTL Wiener Neustadt oder der Ausbildung am ITM College.

Die Programmabläufe, Jingles und Aktivitäten im Bereich der Hörerbindung sollen professionellen Radiostationen nachempfunden werden, um eine praxisorientierte Schulung gewährleisten zu können. Insgesamt sollen sechs Stunden pro Tag als moderierte Sendungen gestaltet werden. Die Einbindung der Kursteilnehmer in das Programm von Radio SOL erfolgt grundsätzlich durch diese drei moderierten Sendeflächen. Diese sind der „Morgenexpress“ von 07:00 bis 09:00 Uhr, weiters das „Mittagsmagazin“ von 12:00 bis 14:00 Uhr und „Radio SOL aktiv“ von 17:00 bis 19:00 Uhr. Diese Sendestunden werden von den Praktikanten bzw. Ausbildungsteilnehmern bestritten. All diese Sendungen sollen gemeinsam mit den Praktikanten bzw. Teilnehmern des Ausbildungsradioprogramms gestaltet werden, wobei die Themenwahl grundsätzlich den Ausbildungsteilnehmern freigestellt ist. Dies bedeutet, dass die Auszubildenden sowohl von sich aus Themen redaktionell frei erarbeiten als auch auf Informationen im Rahmen der Mitgliederplattform „Planet SOL“ zurückgreifen können. Es gibt seitens der Radio SOL KG nur eine grobe Rahmenvorgabe, dass die Themen, dem Programmkonzept entsprechend, sozial, ökologisch oder lokal interessant sein müssen. Jedenfalls ist geplant, einen erheblichen Teil der täglichen Sendezeit in Zusammenarbeit mit den Auszubildenden zu gestalten. Für den Fall, dass Engpässe auftreten, kann zudem auf ehemalige Teilnehmer zurückgegriffen werden.

Das Programmformat von Radio SOL soll ein sonniges und freundliches Erscheinungsbild aufweisen. Entsprechend der von der Antragstellerin vertretenen Philosophie sollen werteorientierte Informationen (**S**ozial, **O**ekologisch, **L**okal) unterhaltsam gebracht werden. Das Musikformat wird von der Antragstellerin als alternativ, sonnig und generationsverbindend beschrieben, mit einem Schwerpunkt auf Soul, Oldies und Latino. Es ist hierbei beabsichtigt, Musik abseits der klassischen Hitparaden vorzustellen und zu senden.

Der Wortanteil soll insgesamt zehn Prozent des Programms betragen. Folgende Themen und Leitlinien sollen hierbei im Vordergrund stehen:

- Lokale Berichterstattung über das Campusleben, inklusive Ausbildungs-, Veranstaltungs- und Hotellerie-Angebot am ITM Campus;
- Talk of Town Berichterstattung aus der Nachbarschaft, aus dem Ort und dem Bezirk;
- Sozial, ökologisch orientierte Beiträge aus der Mitglieder-Medienplattform Planet SOL;
- Kinder- und familiengerecht gestaltete, ethisch wertvolle Themen;
- Werte- und lösungsorientierte Themenaufbereitung des Weltgeschehens;
- Meldungen über Vorbilder: Menschen, Projekte, Vereine, Betriebe, Gemeinden, Institutionen, Nationen.

Die lokale Berichterstattung soll regionale Wetter-, Sport- und Verkehrsmeldungen bieten, ferner Tipps, Gewinnspiele, Veranstaltungs- sowie Heurigenkalender u.v.m.

Durch den Abschluss der Kooperationsvereinbarung mit der HTL Wiener Neustadt sollen sich die Programminhalte grundsätzlich nicht ändern. Für den Kernbereich der Themen und Inhalte ist nicht von Bedeutung, ob die jeweiligen Programminhalte von Schülern der HTL Wiener Neustadt oder Studenten des ITM College Bad Vöslau gestaltet werden.

Ein Sendeschema und eine Sendeuhr wurden vorgelegt, ebenso ein Redaktionsstatut. Der funktionale Zusammenhang zum Ausbildungsangebot des ITM College liegt vor allem auch darin, den Lehrgangsteilnehmern für ihre künftigen Tätigkeiten als Manager in Tourismusbetrieben Fertigkeiten im Bereich Marketing und der zeitgemäßen Information von Touristen und Hotelgästen und zum Aufbau von Kunden-Communities zu vermitteln. Hierzu können vor allem auch lokale Hörfunkprogramme dienen. Veranstaltungsangebote, Wetterinformationen oder Ausflugsmöglichkeiten können auf diese Weise Touristen modern und aktuell vermittelt werden. Ein funktionaler Zusammenhang im Rahmen der Ausbildungsschienen der HTL Wiener Neustadt, Elektrotechnik und Informatik, soll insbesondere durch eine Rückbindung der Ausbildungsinhalte im Rahmen des Unterrichts mit Hilfe von unterschiedlichen Projektgruppen sowie der Anpassung der Ausbildungsinhalte an die Unterrichtszweige Elektrotechnik und Informatik gewährleistet werden. Zudem soll die Diplomarbeit eines Schülers diesen Bereich abdecken.

2.3. Zu den organisatorischen, fachlichen und finanziellen Voraussetzungen

Von den Gesellschaftern der Radio SOL KG werden die Bereiche Programmaufsicht, Technik, Musikgestaltung und Schulungsorganisation verantwortet. Moderation und Beiträge werden von den Studenten, Schülern und Auszubildenden ausgeführt bzw. erstellt, wobei sie hierbei von den Mitarbeitern der Radio SOL KG entsprechend angeleitet werden. Die redaktionelle Letztverantwortung obliegt der Radio SOL KG. Die Ausbildungsmodule werden zum Teil am ITM Campus, der HTL Wiener Neustadt sowie zum Teil in den Räumlichkeiten der Multimedia-Agentur in Bad Vöslau abgehalten.

Die Radio SOL KG hat im Vorjahr hinsichtlich der von ihr wahrgenommenen Funktionen im Betrieb des Ausbildungsradios Lebensläufe vorgelegt, aus denen die fachliche Kompetenz der Gesellschafter und Mitarbeiter für den Betrieb eines Ausbildungsradios hervorgeht und nunmehr auf die bisherige Tätigkeit verwiesen. Klarstellend hat die Antragstellerin im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 15.01.2013 angegeben, dass für die Bereiche Audioproduktion, Moderation, Buchhaltung und Administration Andrea Pellegrini, die Geschäftsführerin und Komplementärin der Radio SOL KG, verantwortlich ist. Sie wird auch zukünftig als Leiterin des Ausbildungsradios fungieren. Unterstützung erfährt sie dabei weiterhin von Dorothea Amtmann, die als Redakteurin und weitere Leiterin des

Ausbildungsprogramms fungiert. Sie ist auch Kommanditistin der Antragstellerin. Gerhard Pellegrini, der unter anderem Ausbildungen zum Nachrichtentechniker und zum Radioproduzenten absolviert hat, zieht sich aus der operativen Leitung des Ausbildungsradio zurück. Er wird zukünftig nur noch Ausbildungsinhalte vermitteln. Horst Bannert, ebenfalls Kommanditist der Antragstellerin, wird im Bereich Organisation und Controlling tätig sein. Friedrich Eichberger wird projektbezogen von der Radio SOL KG für Schulungen und Ausbildungen engagiert werden. Darüber hinaus sind auch ehemalige Studenten bzw. Teilnehmer des Lehrgangs im Bereich der Programmgestaltung tätig, die zum Teil hierfür Honorare von Seiten der Antragstellerin beziehen.

Die Radio SOL KG hat ferner eine unterfertigte Absichtserklärung des Geschäftsführers der International College of Tourism and Management ITM GmbH sowie der College Garden GmbH, Mag. Hans Lichtenwagner, vorgelegt, worin dieser ausführt, die bestehende Kooperation mit dem Campus- und Ausbildungsradio fortführen zu wollen. Weiters wurde eine unterfertigte Absichtserklärung der Direktorin der HTL Wiener Neustadt, Mag.arch. Ute Hammel, vorgelegt, worin diese ausführt, gemeinsam mit der Radio SOL KG ein Ausbildungs- und Campusradio durchführen zu wollen.

Die Finanzierung soll über Kursgebühren der Teilnehmer am Ausbildungsradioprogramm erfolgen. Auch die Ausbildung im Rahmen der HTL Wiener Neustadt wird gegen Entgelt angeboten. Die Kosten für das Ausbildungsradio werden somit ausschließlich von den Kursteilnehmern getragen, sodass für die Ausbildungseinrichtung selbst keine Kosten anfallen. Allerdings besteht für die Studenten die Möglichkeit, Mitglied des Radio SOL Netzwerks zu werden und dadurch die Kursgebühren über die Multimedia-Agentur zum Teil subventioniert zu bekommen. Die Radio SOL KG legte eine Einnahmenrechnung für die Periode 01.02.2013 bis 31.01.2014 vor.

Das Finanzierungskonzept beruht auf der Annahme, dass rund 20 Teilnehmer pro Kurs teilnehmen und bei zeitversetztem Einstieg rund elf Kurse angeboten werden können. Pro Teilnehmer sollen hierbei rund EUR 360,- (ermäßigter Preis) pro Monat bezahlt werden. Die Teilnehmerzahlen sollen sich sukzessive erhöhen. Insgesamt rechnet die Radio SOL KG mit Einnahmen in Höhe von insgesamt rund EUR 75.600,-. Demgegenüber stehen Ausgaben von rund EUR 1.000,- monatlich. Diese beschränken sich im Wesentlichen auf die Lizenzkosten AKM und LSG. Weiters sind die Kosten des Senderbetriebs direkt dem Ausbildungsradio zuzurechnen. Angesichts der projizierten Einnahmen aus dem Ausbildungsradio ist sichergestellt, dass jederzeit ein Überschuss generiert werden kann, der letztlich auch im Rahmen der Gesamttätigkeit der Radio SOL KG zur Finanzierung der anderen Geschäftsbereiche herangezogen würde. Jeden Monat soll ein neuer Ausbildungsradio-Lehrgang gestartet werden. Im vergangenen Jahr haben rund 30 Teilnehmer erstmalig das Ausbildungsangebot in Anspruch genommen. Allerdings ist aufgrund der neuen Kooperation mit der HTL Wiener Neustadt mit einer Steigerung der Teilnehmerzahlen zu rechnen. Für einen ausfinanzierten Radiobetrieb sind dementsprechend rund 40 Teilnehmer ausreichend.

Studioräumlichkeiten und die Sendeanlage sind bereits vorhanden und lösen somit keine zusätzlichen Kosten aus.

Im Sommer bietet die Radio SOL KG sogenannte Sommercamps mit zusätzlichen Ausbildungsplätzen an, um die unterrichtsfreie Zeit zu überbrücken.

2.4. Versorgungsgebiet und technische Reichweite

Mit der Übertragungskapazität „BAD VOESLAU (Harzberg) 95,5 MHz“ und den beantragten technischen Parametern können etwa 55.000 Einwohner versorgt werden.

Geographisch können die Gemeinden Hirtenberg und Leobersdorf, wesentliche Teile von Bad Vöslau, Kottlingbrunn, sowie Teile von Soos, von Baden, Berndorf, Hernstein, Matzendorf-Hölles, Sollenau, Schönau a.d.Triesting, Enzesfeld-Lindabrunn und Günselsdorf versorgt werden.

Das beantragte technische Konzept ist frequenztechnisch realisierbar, wobei das internationale Koordinierungsverfahren noch nicht endgültig abgeschlossen werden konnte (Eintragung im Genfer Plan). Vorerst kann daher nur ein Versuchsbetrieb gemäß Punkt 15.14 VO Funk bewilligt werden.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Antragstellerin beruhen auf dem offenen Firmenbuch sowie aus den zitierten Akten der KommAustria.

Die Feststellungen zum Rechtsverletzungs- bzw. Entzugsverfahren sowie den von der Radio SOL KG vorgenommenen innerbetrieblichen Umstrukturierungs- und Schulungsmaßnahmen ergeben sich aus den zitierten Akten der KommAustria sowie den von der Radio SOL KG im Rahmen des Rechtsverletzungsverfahrens vorgelegten Unterlagen und dem damit übereinstimmenden Vorbringen der Antragstellerin im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 15.01.2013.

Die Feststellungen zum beantragten Programm sowie den fachlichen bzw. auch organisatorischen Voraussetzungen gründen sich auf den glaubhaften Ausführungen der Antragstellerin im Antrag sowie aus dem damit übereinstimmenden Vorbringen der Radio SOL KG im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 15.01.2013.

Die Feststellungen zu den finanziellen Voraussetzungen beruhen auf der entsprechenden Einnahmenaufstellung sowie dem glaubhaften Vorbringen der Radio SOL KG im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 15.01.2013, wonach zur Ausfinanzierung des Schulungsbetriebs bereits 40 Teilnehmer ausreichen und die Nachfrage seitens der Studenten am ITM Campus sowie seitens der neuen Kooperation mit der HTL Wiener Neustadt eine dementsprechende Interessenslage begründen, und dass die Teilnehmer bereit sind, für die Ausbildung im Rahmen der Hörfunkveranstaltung den seitens der Antragstellerin genannten Betrag pro Monat aufzubringen.

Die Feststellungen hinsichtlich des Versorgungsgebietes und der technischen Realisierbarkeit basieren auf dem nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachten des technischen Amtssachverständigen Peter Reindl.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G können Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrages nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, zur Verbreitung von Programmen, die für Einrichtungen zur Ausbildung oder Schulung im örtlichen Bereich dieser Einrichtung angeboten werden, wenn die Programme im funktionalen Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen, erteilt werden.

Gemäß § 3 Abs. 5 vorletzter Satz PrR-G können Zulassungen nach dieser Bestimmung für die Dauer von längstens einem Jahr erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs. 2 bis 4, § 7, § 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 Anwendung. Werbung in Programmen nach § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G ist unzulässig.

Anträge zur Erteilung einer Zulassung gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können jederzeit bei der Regulierungsbehörde eingebracht werden und haben neben einer Darstellung des geplanten Programms eine Darstellung über die geplanten Übertragungskapazitäten sowie der technischen Voraussetzungen zu enthalten.

Aufgrund der dargelegten Eigentumsverhältnisse ist davon auszugehen, dass keine Ausschlussgründe gemäß den §§ 7, 8 und 9 PrR-G vorliegen.

Die Radio SOL KG hat dargetan, dass das von ihr in Aussicht genommene Hörfunkprogramm, insbesondere im Hinblick auf die von den Studenten bzw. Schülern zu gestaltenden Programmteile, in funktionalem Zusammenhang mit der Erfüllung jener Ausbildungsaufgaben steht, die von der International College of Tourism and Management ITM GmbH (ITM College) im Rahmen der Studiengänge „Hospitality and Tourism Management“ und „International Management“ sowie von der HTL Wiener Neustadt im Rahmen der Bildungszweige Elektrotechnik und Informatik angeboten werden.

Die Radio SOL KG hat ferner glaubhaft gemacht, dass sie die fachlichen, organisatorischen und finanziellen Anforderungen zur Veranstaltung von Ausbildungsradios erfüllt.

Hinsichtlich der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen war insbesondere zu berücksichtigen, dass mit Bescheid der KommAustria vom 19.12.2012, KOA 1.102/12-023, eine schwerwiegende Gesetzesverletzung durch einen Verstoß gegen das Verbot von Werbung im Rahmen von Ausbildungszulassungen gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G festgestellt wurde, da die Radio SOL KG die von der Multimedia-Agentur produzierten werblichen Beiträge im Programm der Ausbildungshörfunkzulassung ausgestrahlt hat. Die Radio SOL KG hat glaubhaft dargelegt, dass sie den Geschäftsbereich des Ausbildungsradios und den Geschäftsbereich der Multimedia-Agentur nunmehr durch eine getrennte Geschäftsführung leitet. Die Leitung des Ausbildungsradios obliegt Andrea Pellegrini (gemeinsam mit Dorothea Amtmann), die Multimedia-Agentur wird von Gerhard Pellegrini geführt, der sich aus der operativen Leitung des Ausbildungsradios zurückgezogen hat. Weiters sind Schulungssysteme implementiert worden, um zukünftig derartige Verstöße zu vermeiden. Vor dem Hintergrund der vorliegenden konkreten Umstände geht die KommAustria somit von der Glaubhaftmachung der fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen aus.

Im Hinblick auf die finanziellen Anforderungen erscheint die in Aussicht genommene Zahl der Teilnehmer mit insgesamt 210 Auszubildenden in maximal elf Lehrgängen zwar äußerst ambitioniert, für einen ausfinanzierten Sendebetrieb sind jedoch 40 Teilnehmer ausreichend. Da im letzten Jahr rund 30 Teilnehmer den Lehrgang besuchten und nunmehr eine weitere Kooperation mit der HTL Wiener Neustadt besteht, erscheint die Finanzierung vor dem Hintergrund der bereits ausgeübten Ausbildungszulassung nicht unrealistisch.

Die Radio SOL KG ist daher geeignet, eine „Ausbildungszulassung“ im Sinne des § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G auszuüben.

Hingewiesen wird ausdrücklich darauf, dass gemäß § 3 Abs. 5 letzter Satz PrR-G Werbung in dem bewilligten Programm unzulässig ist.

Auflagen in technischer Hinsicht

Die technische Prüfung des Antrags hat ergeben, dass eine Eintragung im Genfer Plan 1984 noch ausständig ist. Daher kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum endgültigen Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden.

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle des negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die entsprechende Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen.

Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch nicht abgeschlossenen Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens können die erteilten Auflagen entfallen.

Befristung

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G für eine Dauer von längstens einem Jahr erteilt werden.

Die Radio SOL KG hat eine Zulassung gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G für den Zeitraum vom 01.02.2013 bis 31.01.2014 beantragt. Einer antragsgemäßen Befristung kann daher – unter Berücksichtigung des sich über diesen Zeitraum erstreckenden Ausbildungsangebotes im Zusammenhang mit der International College of Tourism and Management ITM GmbH (ITM College) und der HTL Wiener Neustadt – zugestimmt werden, zumal während der Sommermonate auch ein Sommercamp angeboten werden soll.

Kosten

Die Gebührenpflicht gemäß Spruchpunkt 6. ergibt sich aus den im Spruch zitierten Rechtsvorschriften. Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs. 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17 ff RRG EUR 490,-. Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 ff RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabenpflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des PrR-G, BGBl. I Nr. 20/2001, mit 01.04.2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 28. Jänner 2013

Kommunikationsbehörde Austria

Mag. Michael Truppe
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. Radio SOL KG, z.Hd. Herrn Ing. Gerhard Pellegrini, Hochstraße 8, 2540 Bad Vöslau,
amtssigniert per E-Mail an: office@radiosol.at

zur Kenntnis in Kopie:

2. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro per E-Mail
3. Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland per E-Mail
4. Abteilung RFFM im Haus

Beilage 1 zu KOA 1.102/13-006

1	Name der Funkstelle	BAD VOESLAU																																																																																																																																
2	Standort	Harzberg																																																																																																																																
3	Lizenzinhaber	Radio SOL KG																																																																																																																																
4	Senderbetreiber	w.o.																																																																																																																																
5	Sendefrequenz in MHz	95,50																																																																																																																																
6	Programmname	Radio SOL																																																																																																																																
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	016E11 52		47N58 23 WGS84																																																																																																																														
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	466																																																																																																																																
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	25																																																																																																																																
10	Senderausgangsleistung in dBW	17,5																																																																																																																																
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	20,0																																																																																																																																
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-32,0°																																																																																																																																
15	Polarisation	Vertikal																																																																																																																																
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; text-align: center;"> <tr> <td style="width: 10%;">Grad</td> <td style="width: 15%;">0</td> <td style="width: 15%;">10</td> <td style="width: 15%;">20</td> <td style="width: 15%;">30</td> <td style="width: 15%;">40</td> <td style="width: 15%;">50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>2,0</td> <td>2,0</td> <td>2,0</td> <td>2,1</td> <td>2,9</td> <td>3,3</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>5,0</td> <td>7,0</td> <td>9,2</td> <td>11,3</td> <td>13,3</td> <td>15,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>16,5</td> <td>17,6</td> <td>18,7</td> <td>19,2</td> <td>19,6</td> <td>19,9</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>20,0</td> <td>19,9</td> <td>19,6</td> <td>19,2</td> <td>18,7</td> <td>17,6</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>16,5</td> <td>15,0</td> <td>13,3</td> <td>11,3</td> <td>9,2</td> <td>7,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>5,0</td> <td>3,3</td> <td>2,9</td> <td>2,1</td> <td>2,0</td> <td>2,0</td> </tr> </table>			Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	2,0	2,0	2,0	2,1	2,9	3,3	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	5,0	7,0	9,2	11,3	13,3	15,0	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	16,5	17,6	18,7	19,2	19,6	19,9	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	20,0	19,9	19,6	19,2	18,7	17,6	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	16,5	15,0	13,3	11,3	9,2	7,0	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	5,0	3,3	2,9	2,1	2,0	2,0
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																												
dBW H																																																																																																																																		
dBW V	2,0	2,0	2,0	2,1	2,9	3,3																																																																																																																												
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																												
dBW H																																																																																																																																		
dBW V	5,0	7,0	9,2	11,3	13,3	15,0																																																																																																																												
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																												
dBW H																																																																																																																																		
dBW V	16,5	17,6	18,7	19,2	19,6	19,9																																																																																																																												
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																												
dBW H																																																																																																																																		
dBW V	20,0	19,9	19,6	19,2	18,7	17,6																																																																																																																												
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																												
dBW H																																																																																																																																		
dBW V	16,5	15,0	13,3	11,3	9,2	7,0																																																																																																																												
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																												
dBW H																																																																																																																																		
dBW V	5,0	3,3	2,9	2,1	2,0	2,0																																																																																																																												
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																	
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																														
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex	6 hex	54 hex																																																																																																																														
		überregional hex	hex	hex																																																																																																																														
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																	
20	Art der Programmmittelübertragung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz) Internetstreaming per Funk 5,6 GHz																																																																																																																																	
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																														
22	Bemerkungen																																																																																																																																	